

Merkblatt

zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln der Stiftung „Familie in Not“
Sonderfonds für Kinder „DabeiSein!“
Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen
Im Rahmen des „Niedersächsischen Bündnisses für alle Kinder“
Stand: 01.05. 2011

Im Rahmen des "Niedersächsisches Bündnis für alle Kinder" unterstützt die Stiftung „Familie in Not“ durch einen Sonderfonds Kinder aus finanziell benachteiligten Familien durch nicht rückzahlbare Zuschüsse..

Die Zuschüsse können insbesondere gewährt werden zu

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen, Kurse der VHS
- Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- Nachhilfeunterricht
- Klassenfahrten
- Kita-Fahrten
- Fahrtkosten für Oberstufenschüler/ innen

Wo kann Hilfe beantragt werden

Die Hilfen aus dem Sonderfonds **DabeiSein!** können über Servicestellen beantragt werden, wie z. B. Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder Kommunen, Familien- und Kinderservicebüros, regionale Verbände des Kinderschutzbundes und der Familienverbände. Eine Übersicht über die Servicestellen ist im Internet abrufbar (www.dabeisein-nds.de/ Aktionslandkarte). Die Antragstellung über Schulen oder Kindertagesstätten ist ebenfalls eine Option. Diese kann aber nur erfolgen, wenn z. B. eine Schule sich nach Abstimmung mit dem Schulträger hierzu bereit erklärt und sich in der Aktionslandkarte eingetragen hat.

Antragsberechtigter Personenkreis / Wohnort

Anträge können über die Servicestellen für allein Erziehende und Familien mit Kindern gestellt werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Niedersachsen befindet.

Innerhalb von zwei Jahren wird pro Kind grundsätzlich ein Zuschuss von höchstens 100 Euro gewährt.

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Kinder.

Voraussetzungen

Zuschüsse werden für benachteiligte Kinder bis zum Abschluss der allgemein bildenden bzw. Berufs bildenden Schule gewährt, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig dafür zuständig sind. Besteht für Kinder ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II, dem SGB XII, für Berechtigte nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlagsberechtigte und Wohngeldbezieher) oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist eine Leistung der Stiftung „Familie in Not“ aus dem Sonderfonds „DabeiSein!“ ausgeschlossen.

Einkommengrenzen

Mittel aus dem Sonderfonds **DabeiSein!** können Personen erhalten,

- deren **Bruttobezüge** nicht höher sind als das 2,5 fache, bei allein Stehenden oder Haushaltsvorstand als das 4,5 fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Bei der Ermittlung der Einkommengrenze ist das Haushaltseinkommen (Einkommen der Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 9 SGB II) zu berücksichtigen oder
- die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Nachweise durch Servicestelle

Nachzuweisen sind:

- die Einkünfte der letzten 3 Monate oder der Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid)
- der Antragsgrund (z. B. Zahlungsaufforderung für Kita-Freizeit)
- der Schulbesuch bei Kindern ab 16 Jahre.

Anträge und Nachweise sind vor Beendigung der zu bezuschussenden Maßnahme über die Servicestellen beim Stiftungsbüro einzureichen.

Anträge, bei denen die Nachweise nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt, da Ermittlungen vom Stiftungsbüro nicht durchgeführt werden können.

Verwendungsnachweise

Der Antragsgrund sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind von den Servicestellen zu belegen.

Hierzu können Quittungen oder ggf. Auszahlungsbelege übersandt werden.

Der Verwendungsnachweis kann entfallen, sofern die Hilfe direkt an den Träger der bezuschussten Maßnahme (z. B. Schule, Kindertagesstätte) ausgezahlt wird.